



Die Stadt Burgau erlässt gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG (Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich der Discoläufe in der Städtischen Eissporthalle Burgau an den unten stehenden Tagen (Einlass jeweils 19:30 Uhr; Beginn 20:00 Uhr – Ende 22:00 Uhr) entstehen können, folgende

## **Allgemeinverfügung:**

### **1. Für die Zeiträume am**

Samstag, 25. November 2017, von 18:30 bis 23:00 Uhr  
Samstag, 30. Dezember 2017, von 18:30 bis 23:00 Uhr  
Samstag, 24. Februar 2018, von 18:30 bis 23:00 Uhr  
Samstag, 17. März 2018 von 18:30 bis 23:00 Uhr

werden für alle öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege, Plätze und Grünanlagen der Stadt Burgau, die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet sind, nachstehende Anordnungen getroffen:

- 1.1. Die Teilnehmer, Besucher sowie Passanten haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - 1.2. Es ist verboten, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend den Veranstaltungsbereich sowie die in Ziffer 1. genannten Bereiche zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
  - 1.3. Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsbereichs sowie der in Ziffer 1. genannten Bereiche alkoholische Getränke jeder Art mit sich zu führen oder zu konsumieren. Dies gilt ebenso für Personen, die sich dort bereits zu Beginn der in Nr. 1 genannten Zeiträume aufhalten.
  - 1.4. Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich sowie in den in Ziffer 1. genannten Bereichen alkoholische Getränke jeder Art an Dritte zu verkaufen oder zu verschenken.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 3. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.**
- 4. Hinweise:**
- 4.1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1. zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
  - 4.2. Die Polizei ist berechtigt, diese Allgemeinverfügung mit den zugelassenen polizeilichen Maßnahmen und Zwangsmitteln durchzusetzen. Zur Unterbindung von

Zu widerhandlungen können daher z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke entsorgt oder Personen in Gewahrsam genommen werden. Die Fortsetzung verbotener Handlungsweisen kann mit unmittelbarem Zwang nach den Vorschriften des PAG (Polizeiaufgabengesetzes) verhindert werden.

### **Gründe:**

Die Stadt Burgau ist gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig. Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei den in der Städtischen Eissporthalle Burgau stattfindenden Discoläufen und dem damit zusammenhängenden Besucheraufkommens (ca. 500-700 Personen), handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.

Um einen sicheren Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten, sind die Anordnungen unter Nr. 1 des Tenors geboten. Aus den Erfahrungen früherer Discoläufe muss davon ausgegangen werden, dass es auch bei den vorgenannten Discoläufen insbesondere unter Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zu ungezügelter Alkoholkonsum kommen wird. Insbesondere versammelten sich Personen bereits vor Beginn vergangener Discoläufe und konsumierten Alkohol. Darüber hinaus gab es Sachbeschädigungen und Verschmutzungen. Hier hat sich der Erlass einer Allgemeinverfügung bereits bei den letzten Discoläufen bewährt.

Problematisch ist auch, dass Besucher außerhalb der Eissporthalle Alkohol deponieren und die Veranstaltung zur Konsumierung mehrmals verlassen bzw. Alkohol heimlich einführen.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf 1,5 Stunden vor Beginn und eine Stunde nach Ende des Discolaufes dient dazu, gegen Sachbeschädigungen und Alkoholkonsum ausreichend vorgehen zu können, da davon auszugehen ist, dass sich Besucher bereits vor Beginn der Veranstaltung versammeln und nicht sofort am Ende des Discolaufes wieder die in Ziffer 1. genannten Bereiche verlassen.

Die Anordnung unter Ziffer 1. des Tenors hat die Stadt Burgau im pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erlassen. Das Interesse der Teilnehmer, Besucher sowie Passanten an einem möglichst uneingeschränkten Alkoholenuss im Veranstaltungsbereich sowie der in Ziffer 1. genannten Bereiche muss demnach hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz zurückstehen. Durch diese Allgemeinverfügung sollen die Discoläufe ihren ursprünglichen Zweck, nämlich dem Eislauf zu Discomusik und Discobeleuchtung beibehalten. Darüber hinaus soll der Discolauf vorwiegend Jugendlichen einen Discoersatz bieten, da diese altersbedingt keine reguläre Disco aufsuchen dürfen. Der Alkoholkonsum ist daher mit dem Jugendschutz nicht vertretbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil aufgrund der erwartenden großen Besucherzahl konkrete Gefahren für die in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter bestehen, wenn die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nicht eingehalten werden. Es muss daher – schon wegen des kurzen zeitlichen Abstandes zu den

Veranstaltungsterminen gewährleistet werden, dass selbst bei Einlegung von Rechtsmitteln die getroffenen Anordnungen zur Anwendung kommen und eingehalten werden.

Demgegenüber hat das bloße Individualinteresse der Veranstalter, Teilnehmer, Besucher sowie Passanten an der Durchführung der Veranstaltungen ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Anordnungen zurückzustehen.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

---

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Burgau, 12.09.2017

STADT BURGAU

Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 12.09.2017, Az.: II/bu-HAU-EIS**

